

Allgemeinverfügung zur Regelung der Straßenmusik

Aufgrund des § 6 Absatz 5 Satz 3 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Rheinland-Pfalz vom 20. Dezember 2000 (GVBl., S. 578) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280) sowie der §§ 1, 9 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2011 (GVBl. S. 26) in Verbindung mit § 41 Landesstraßengesetz in der Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 280) erlässt die Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler folgende Allgemeinverfügung:

Die Darbietung von Straßenmusik wird in folgenden innerstädtischen Fußgängerzonen unter Beachtung der in dieser Allgemeinverfügung geregelten Anforderungen allgemein zugelassen:

Stadtteil Ahrweiler: Ahrhutstraße, Marktplatz, Niederhutstraße und der Teilbereich der Oberhutstraße (entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Plan),

Stadtteil Bad Neuenahr: Ahrstraße, Poststraße, Platz an der Linde, sowie die Teilbereiche des „Alter Markt“, der Hauptstraße, der Kreuzstraße und der Lindenstraße (entsprechend dem als Anlage 2 beigefügten Plan).

1. Das Darbieten von Straßenmusik ist in den genannten Fußgängerzonen werktags in der Zeit von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr und sonntags in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr erlaubt.
2. Im Bereich und bis zu einem Abstand von 100 m von Sonderveranstaltungen (Messen, Märkte, z. B. Wochen- und Weihnachtsmarkt, Volksfeste usw.), die in den genannten Straßen stattfinden, ist die Darbietung von Straßenmusik durch diese Allgemeinverfügung nicht zugelassen.
3. Die Straßenmusik darf längstens 30 Minuten von demselben Standplatz aus dargeboten werden. Der Standort muss danach um mindestens 100 m verlagert und darf innerhalb eines Tages nicht zum wiederholten Male von demselben Spieler oder derselben Gruppe genutzt werden.
4. Der Einsatz von Verstärkern und von elektronisch verstärkten Instrumenten ist unzulässig, es sei denn, er dient zur Untermalung unverstärkter Instrumente und übersteigt deren Lautstärke nicht.

Begründung:

Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung wird zum Einen von der in § 6 Absatz 5 Satz 3 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) enthaltenen Ermächtigung Gebrauch gemacht, abweichend von den Regelungen des § 6 Absatz 3 LImSchG zeitlich begrenzte Darbietungen in innerstädtischen Fußgängerzonen, insbesondere mit Musikinstrumenten allgemein zuzulassen und die dabei zu beachtenden Anforderungen festzulegen. Zum Anderen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Darbietung von Straßenmusik an die Allgemeinheit grundsätzlich den Tatbestand einer erlaubnispflichtigen Sondernutzung nach § 41 Absatz 1 Landesstraßengesetz (LStrG) erfüllt.

Zur straßenrechtlichen Sondernutzung:

Bei der vorliegenden Allgemeinverfügung im Sinn des § 35 Satz 2, 3. Alternative Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) handelt es sich um eine Maßnahme, die genau angibt, wann und auf welchen Wegen und Plätzen, welche Art von Straßenmusik ohne Sondernutzungserlaubnis geduldet wird. Die gesetzliche Ermächtigung für eine Regelung dieses Inhalts findet sich in der polizeilichen Generalklausel der §§ 1, 9 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz (POG). Wie bereits ausgeführt, erfüllt die Darbietung von Straßenmusik an die Allgemeinheit den Tatbestand einer erlaubnispflichtigen Sondernutzung. Zur Abwehr eines Verstoßes gegen die Erlaubnispflicht wird mit der vor-

liegenden Allgemeinverfügung „unerlaubtes“ Musizieren generell unter der Voraussetzung geduldet, dass die in der Verfügung genannten Gebote und Verbote beachtet werden. Mit der vorliegenden Duldungsregelung soll, unter Abwägung aller berührten Belange und mit dem gebotenen Verständnis der Straßenmusik als Sondernutzung, ein Spielraum geschaffen werden, um den Charme des Ursprünglichen und Spontanen zu erhalten. Dabei stellen die in der Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen einen sachgerechten und verhältnismäßigen Interessenausgleich her. Denn die Straßenmusik bedarf als erlaubnispflichtige Sondernutzung einer besonderen Verträglichkeitsprüfung, damit der primäre Verkehrszweck der Straßen nicht mehr als hinnehmbar beeinträchtigt und ein Ausgleich der Fortbewegungsinteressen der Verkehrsteilnehmer, der Kommunikationsinteressen der sonstigen Straßenbenutzer, einschließlich der Zugangsinteressen der Künstler zur Straße, sowie der Geschäftsinteressen und der Ruheinteressen der Anlieger herbeigeführt wird.

So liegt es vor allem im Interesse der Anlieger, die Straßenmusik auf bestimmte Zeiten zu beschränken und dem Musikanten aufzugeben, den Standort nach halbstündigem Musizieren zu wechseln. Ebenso ist es im Sinne eines Ausgleichs interessengerecht, Musikdarbietungen ohne Sondernutzungserlaubnis an den Standorten nicht allgemein zuzulassen, an denen sonstige sondernutzungspflichtige Veranstaltungen dargeboten werden.

Straßenmusik, die außerhalb der durch die Allgemeinverfügung gezogenen zeitlichen, räumlichen und modalen Grenzen liegt, bedarf im konkreten Fall einer Sondernutzungserlaubnis, die bei der Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler, Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung, vor Beginn des Musizierens zu beantragen ist.

Zur Regelungsermächtigung des § 6 Absatz 5 Satz 3 LImSchG:

Die in der vorliegenden Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen, wonach zeitlich begrenzte Darbietungen in innerstädtischen Fußgängerzonen mit Musikinstrumenten allgemein zugelassen werden, hat ihre Rechtsgrundlage in § 6 Absatz 5 Satz 3 LImSchG. In dieser Vorschrift wird die zuständige Behörde ermächtigt, von der Vorschrift des § 6 Absatz 3 LImSchG abweichende Regelungen zu treffen. Diese spricht das Verbot aus, u. a. Musikinstrumente und andere in § 6 Absatz 1 LImSchG genannte Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen, u. a. auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen zu benutzen, wenn hierdurch andere erheblich belästigt werden können oder die natürliche Umwelt beeinträchtigt werden kann. Die Frage, wann eine erhebliche Belästigung bzw. eine Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt möglich ist, ist immer aufgrund der jeweiligen Umstände des Einzelfalles zu prüfen und zu entscheiden.

Mit § 6 Absatz 5 LImSchG hat der Gesetzgeber zunächst in Satz 1 zugunsten eines öffentlichen oder überwiegend privaten Interesses im Einzelfall die Möglichkeit eröffnet, auf Antrag Ausnahmen von den vorgenannten Bestimmungen zuzulassen. Als Restriktion auch dieser Ausnahmemöglichkeit wurde in Satz 2 vorgesehen, dass zum Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft, die Ausnahme unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden soll. Mithin erfordert jede Ausnahmeregelung eine genaue Beachtung und Abwägung der zu berücksichtigenden Interessen, die nach der Wertung des Gesetzes als Ausgangspunkt die Schwere bzw. Erheblichkeit der Belästigung und das damit verbundene Schutzinteresse der Allgemeinheit und der Nachbarschaft in den Vordergrund stellt und nur in Ausnahmefällen, nämlich bei einem öffentlichen oder überwiegend privaten Interesse, Ausnahmen zulässt. Neben diesen, eine Ausnahme begründenden öffentlichen bzw. überwiegend privaten Interessen hat der Gesetzgeber, ausweislich der Regelung des § 6 Absatz 5 Satz 3 LImSchG, das Bedürfnis anerkannt, unter bestimmten Voraussetzungen Straßenmusik in innerstädtischen Fußgängerzonen allgemein zuzulassen. Dem liegt sicherlich die Erkenntnis zugrunde, dass Straßenmusik in der Fußgängerzone nicht nur üblich, sondern vielfach auch erwünscht ist, weil sie die Innenstadt kulturell bereichert und belebt, einer Verödung entgegenwirkt und in gewissen Grenzen auch Handel und Gewerbe dienlich sein kann. Aus der vorangestellten Systematik des § 6 LImSchG ergibt sich jedoch auch, dass die zuständige Behörde, soweit sie von der Ermächtigung des § 6 Absatz 5 Satz 3 LImSchG Gebrauch macht, die nach dem Immissionsschutzgesetz zu berücksichtigenden Interessen sowie auch die hierin erkennbar werdende Gewichtung der Interessen mit in ihre Abwägung einzustellen hat. In

diesem Sinne sind auch die im Gesetzestext selbst getroffenen Vorgaben zu verstehen, die ausdrücklich nur „zeitlich begrenzte Darbietungen“ zulassen sowie den Bereich auf „innerstädtische Fußgängerzonen“ begrenzen. Die Notwendigkeit weiterer Restriktionen ergibt sich aus den darüber hinaus festzulegenden „zu beachtenden Anforderungen“.

Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung wird ein im Sinne des § 6 LImSchG sachgerechter und verhältnismäßiger Interessenausgleich geschaffen. In Anerkennung des Ruheinteresses der Anlieger und des damit verbundenen Bestrebens, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit sowie für die Nachbarschaft weitgehend auszuschließen bzw. zu vermeiden, wurde die Möglichkeit zur Darbietung von Straßenmusik dahingehend beschränkt, dass die Straßenmusik längstens 30 Minuten von demselben Standplatz aus dargeboten werden darf und ausgeschlossen wird, dass der betreffende Spielort vom gleichen Spieler zum wiederholten Male benutzt wird. Vor dem gleichen Hintergrund wurde der Einsatz von Verstärkern und elektronisch verstärkten Instrumenten minimiert.

Durch die Regelungen in der Allgemeinverfügung wurde mithin das auch vom Gesetzgeber anerkannte Interesse von Straßenmusik in innerstädtischen Fußgängerzonen und das damit korrespondierende Zugangsinteresse der Künstler zur Straße nur soweit umgesetzt, wie eine interessengerechte Berücksichtigung der Belange der Allgemeinheit und der Nachbarn es vertreten lassen.

Straßenmusik, die über die in der Allgemeinverfügung gezogenen Grenzen hinausgeht, bedarf einer im Einzelfall zu beantragenden Ausnahmegenehmigung nach § 6 Absatz 5 Satz 1 LImSchG, die bei der Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler, Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung, zu beantragen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

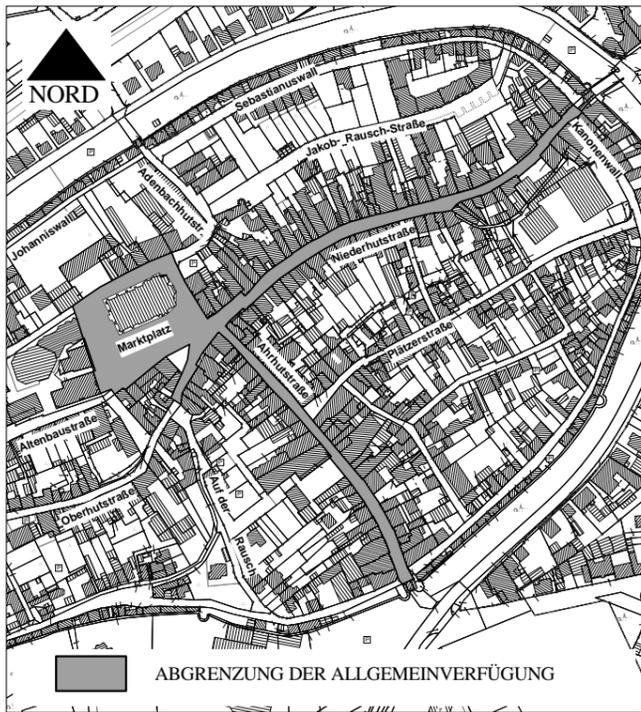
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler, Hauptstraße 116, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 07.06.2011

Guido Orthen

Bürgermeister

Geltungsbereich der Allgemeinverfügung
für den Stadtteil Ahrweiler



Geltungsbereich der Allgemeinverfügung
für den Stadtteil Bad Neuenahr

